

l'accord EEE. La modification concerne la prorogation du règlement n° 2349/84 concernant l'application de l'article 85 paragraphe 3 CE à des catégories d'accords de licences de brevet jusqu'au 30 juin 1995.

*Europäischer Wirtschaftsraum. – Beschluss Nr. 23/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. April 1995 (Abl. Nr. L 139 vom 22. Juni 1995, S. 14).*

## 12 Energie und Umwelt

**ENERGIEVERBRAUCH. – Durchführung der Richtlinie Nr. 92/75. – Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen. – Richtlinie des Rates.**

En application de la directive n° 92/75 du Conseil, du 22 septembre 1992, concernant l'indication de la consommation des appareils domestiques en énergie et en autres ressources par voie d'étiquetage et d'informations uniformes relatives aux produits (JOCE n° L 297 du 13 octobre 1992, p. 16), la Commission a adopté les prescriptions d'étiquetage relatives aux machines à laver le linge domestiques.

*Richtlinie Nr. 95/12 der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 92/75 des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen (Abl. Nr. L 136 vom 21. Juni 1995, S. 1)*

**ENERGIEVERBRAUCH. – Durchführung der Richtlinie Nr. 92/75. – Energieetikettierung für elektrische Haushaltswäschetrockner. – Richtlinie des Rates.**

En application de la directive n° 92/75 du Conseil, du 22 septembre 1992, concernant l'indication de la consommation des appareils domestiques en énergie et en autres ressources par voie d'étiquetage et d'informations uniformes relatives aux produits (JOCE n° L 297 du 13 octobre 1992, p. 16), la Commission a adopté les prescriptions d'étiquetage relatives aux sèche-linge à tambour.

*Richtlinie Nr. 95/13 der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 92/75 des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner (Abl. Nr. L 136 vom 21. Juni 1995, S. 28).*

Edgar Dörig, dipl. en droit européen (HEE, Bruges)  
Fabrice Filliez, lic. sp. en droit européen (Bruxelles)  
Marie-Claude Meylan, dipl. en droit européen (Lausanne)

## Neuntes Zusatzprotokoll zur EMRK tritt für die Schweiz in Kraft

Das in AJP/PJA 1993 1482 ff. besprochene 9. Zusatzprotokoll zur EMRK ist für die ersten zehn Ratifikationsstaaten am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten. Die Schweiz hat ihre Ratifikation am 11. April 1995 am Sitz des Europarates in Strassburg hinterlegt; gemäss Art. 7 Abs. 2 ZP 9 EMRK ist das Protokoll damit für die Schweiz am 1. August 1995 in Kraft getreten (AS 1995 3949 ff.). Für die Schweizer Beschwerdeführer besteht damit neu die Möglichkeit, dass sie nach der Verabschiedung des Berichtes der Kommission gemäss Art. 31 Abs. 1 EMRK selber den Gerichtshof anrufen können. Bisher konnten nur die Vertragsstaaten und die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Die Verfahrensbestimmungen der EMRK haben damit für die Schweiz und die bis heute siebzehn andern Staaten, die dem 9. ZP zur EMRK beigetreten sind, geändert. Es sind die Art. 31 Abs. 2, 44, 45 und 48 betroffen, die allesamt in dem Sinne

abgeändert worden sind, dass neu auch der Beschwerdeführer als selbständige Partei vor dem Gerichtshof auftreten kann. Darüber hinaus musste auch die Verfahrensordnung des Gerichtshofes angepasst werden. Neu bestehen für das Verfahren vor dem Gerichtshof zwei verschiedene Verfahrensordnungen. Die *Verfahrensordnung A* gilt in Gerichtsverfahren betreffend Staaten, die das 9. ZP zur EMRK *nicht ratifiziert haben* bzw. für Verfahren, die vor dessen Inkrafttreten beim Gerichtshof anhängig gemacht worden sind. Die *Verfahrensordnung B* gilt für alle Gerichtsverfahren gegen Staaten, die das 9. Zusatzprotokoll ratifiziert haben, somit auch für die Schweiz. Im Hinblick auf das Übergangsrecht gilt gemäss Art. 70 VerFO B die Grundregel, dass diese Verfahrensordnung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Verfahren nach deren Inkrafttreten beim Gerichtshof anhängig gemacht worden sind. Die neue Verfahrensordnung B unterscheidet sich im wesentlichen in folgenden Bestimmungen von der bisherigen Verfahrensordnung A:

- Art. 26 VerFO B richtet neu den vorgesehenen Vorprüfungsausschuss ein;
- Art. 34 VerFO B ordnet das Verfahren zur Anrufung des Gerichtshofes durch die private Partei.

Die übrigen Artikel wurden punktuell ebenfalls angepasst; es handelt sich indessen nur um kleinere Modifikationen, die das 9. ZP zur EMRK notwendig gemacht hat. Die Schweiz hat bedauerlicherweise die Verfahrensordnungen von Kommission und Gerichtshof nicht in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht, obwohl die Verfahrensordnungen die rechtliche Stellung der Einzelnen vor den Strassburger Organen bestimmen. Deshalb muss man auf die österreichischen und deutschen Ausgaben in den jeweiligen Bundesgesetzblättern zurückgreifen. Diese sind denn auch zusammen mit den authentischen Texten im Internationalen Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Texte und Dokumente, 2. Lieferung, Januar 1995 wiedergegeben.

Schliesslich hat die Verfahrensordnung B noch eine Frage beantwortet, die ich in meinem Beitrag von AJP/PJA 1993 1482 ff. beantwortet habe (1484 f.). Nach Art. 34 Abs. 1 lit. a VerFO B muss der Beschwerdeführer die schwerwiegende Frage der Konventionsauslegung oder die sonstigen Gründe, die für eine Annahme durch den Gerichtshof sprechen, in der Anrufungsschrift dartun. Steht nach Ablauf der Dreimonatsfrist (Art. 32 Abs. 1 EMRK) fest, dass der Gerichtshof allein durch den Beschwerdeführer angerufen wird, so prüft der Vorprüfungsausschuss die Beschwerde und zwar allein "auf der Grundlage der bestehenden Akten" (Art. 34 Abs. 3 VerFO B). Gemäss Art. 34 Abs. 4 Unterabs. 2 ist die Entscheidung des Vorprüfungsausschusses über die Nichtannahme kurz zu begründen und den Parteien und der Kommission mitzuteilen. Es ist sehr zu begrüssen, dass die Entscheidung begründet wird. Dies sichert eine transparente Praxis des Vorprüfungsausschusses. Die begründete Annahmepaxis erlaubt es den Beschwerdeführern bzw. deren Rechtsvertretern selber abzuschätzen, ob sie dem Gerichtshof eine "schwerwiegende Frage" der Konventionsauslegung oder eine andere wichtige Frage vorlegen können. Es ist richtig, dass dem Vertragsstaat kein ausdrückliches Recht auf eine Stellungnahme vor dem Vorprüfungsausschuss eingeräumt wird. Das Vorprüfungsverfahren wird damit *nicht* zu einem "Vorlauf mit präjudizieller Wirkung für das gegebenenfalls nachfolgende Hauptverfahren" (AJP/PJA 1993 1485). Es bleibt ein effizientes Vorverfahren, das indes die Interessen der Beschwerdeführer genügend wahrt.

PD Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller,  
Rechtsanwalt, St. Gallen